

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie**

### I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerIHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

### II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen	
<b>Bezeichnung:</b>	Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß PsychThG des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Antragstellung zu Grunde liegenden bereits erworbenen oder – im Falle eines noch ausstehenden Erwerbs bzw. der noch ausstehenden Dokumentation des Erwerbs eines überhaupt ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses – dieses noch ausstehenden Abschlusses eines Bachelorstudiums gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 PsychThG in Verbindung mit der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) in der jeweils geltenden Fassung einer Hochschule gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 PsychThG bzw. der Nachweis eines gemäß § 9 Absatz 4 Satz 6 PsychThG gleichwertigen Studienabschlusses.</p> <p>Sollte die Zugangsvoraussetzung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß PsychThG oder der entsprechenden Gleichwertigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Studienabschlusses noch nicht feststellbar oder sonst nicht gegeben sein, kommt eine Zulassung bzw. Immatrikulation in diesen Fällen allenfalls gemäß § 10 Absatz 5a BerIHG – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – unter Vorbehalt bzw. nur vorläufig in Betracht und setzt voraus, dass aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung der nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle zu erwarten ist, dass die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen oder die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle festgestellt oder sonst gegeben sein werden wird; soweit die</p>

	<p>nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle eine solche Bescheinigung nicht ausstellt, tritt die für den Erwerb des maßgeblichen Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständige Hochschule an deren Stelle.</p> <p>Die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen bzw. der Gleichwertigkeit bestimmen sich nach Maßgabe des PsychThG und setzen voraus, dass der Studiengang mit dem verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers den Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechen.</p> <p>Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstige Lernergebnisse, die außerhalb eines dem PsychThG und der PsychThApprO im vorbenannten Sinne entsprechenden Studienganges mit dem damit verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers erworben wurden oder voraussichtlich erworben werden, finden keine Berücksichtigung bei der Bewertung dieser Zugangsvoraussetzung.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>3. Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Bachelorstudienganges mit dem verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers ergeben bzw. entsprechende Dokumente, aus denen die Gleichwertigkeit eines solchen Studiums und Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers hervorgehen. Der Nachweis muss die Angabe darüber enthalten, dass die Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO in ihren jeweils geltenden Fassungen erfüllt sind bzw. – bei noch ausstehendem Studienabschluss – erfüllt sein werden.</p> <p>Es werden hierbei nur Dokumente der nach Landesrecht für Gesundheit jeweils zuständigen Stelle und der für das Studium und den Erwerb des maßgeblichen Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständigen Hochschule gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 PsychThG bei der Entscheidung über Zugang und Zulassung berücksichtigt; die Humboldt-Universität zu Berlin ist bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder sonstigen berechtigten Zweifeln nicht an die Prognoseaussage der ausstellenden Hochschule gebunden.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen über die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Bachelorstudienganges mit dem verbundenen Studienabschluss werden durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle ausgestellt; sie können den Antragstellerinnen und Antragstellern auch durch die für den Erwerb des maßgeblichen Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständige Hochschule bereitgestellt werden.</p> <p>Gesonderte Bescheide über die Gleichwertigkeit eines Studienabschlusses erteilt gemäß § 9 Absatz 5 PsychThG auf Antrag Studierender die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle.</p> <p>Im Falle des noch ausstehenden Studienabschlusses oder sonst bei fehlender Zuständigkeit einer nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle bescheinigt die für das Studium und den Erwerb des maßgeblichen Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständige Hochschule, dass im Falle des Erwerbs des Studienabschlusses die (ggf. voraussichtliche) Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen oder eine (ggf. voraussichtliche) entsprechende Gleichwertigkeit gegeben sein wird.</p>
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

#### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

#### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
<b>Gewichtung:</b>	60 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Gesundheitsversorgung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	10 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen gesundheitsbezogene bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit pflegerischen, medizinischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse in Heilberufen (z.B. Kranken- und Altenpflege, Physio-, Ergo- oder Logotherapie, Sanitäter/in, Rettungsassistent/in) oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>

<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

Auswahlkriterium 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Die nachfolgend aufgeführten besonderen Kenntnisse können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark Rang verändernd auswirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie,</li> <li>2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie</li> <li>3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern.</li> </ol> <p>Die vermittelten Inhalte im Bereich „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ umfassen disziplinspezifische Kenntnisse zentraler Theorien und Modelle, Methoden und empirischer Ergebnisse. Hierzu gehören Kenntnisse der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von individuellen Unterschieden im Denken, Fühlen und Verhalten, Formen der Klassifikation von Persönlichkeit (Persönlichkeitsfaktoren und Persönlichkeitstypen) und zentraler Persönlichkeitsmerkmale (u.a. Big Five, Temperament, subjektives Wohlbefinden, Selbstwertgefühl, Kontrollüberzeugung) sowie zentraler Befunde zur Intelligenz (u.a. Intelligenzstruktur, Intelligenzmessung), der allgemeinen Entwicklungsprozesse von der Geburt bis zum Tod, interindividuellen Unterschieden darin sowie den zugrundeliegenden Mechanismen und daraus resultierenden Folgen, der Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten (Grundlegende Konzepte von Erziehung und Bildung, Pädagogische und Pädagogisch-psychologische Intervention, Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur, rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Rahmenbedingungen) sowie der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von Verhalten und Erleben in sozialen Situationen, insbesondere dyadischen Interaktionen und Gruppen. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse über Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Organisationsbedingungen mit dem Menschen sowie die Interaktion von Mensch und Technik wie auch über das subjektive Erleben und das Verhalten von Menschen im ökonomischen Umfeld sowie sozialen Zusammenhang. Sie umfassen insbesondere auch vertiefte Kenntnisse der Gesundheitsförderung, der Arbeitsgestaltung, der Organisationsberatung, über Flexibilisierungsstrategien, über soziale Kompetenzen (z. B. Moderation, Konflikt-handhabung), der Organisationsentwicklung (z. B. Einführung neuer Technologien, Einführung von Gruppenarbeit), der Kognitiven Ergonomie, der Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen, über Usability und User Experience, über Bedien- und Anzeigekonzepte für interaktive Systeme, benutzerzentrierter Gestaltungsprozesse sowie vertiefte Kenntnisse über die Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten, Interessen, Wissen, Expertise und Schulleistungen, der Personenwahrnehmung, der Grundzüge der sozialen Kognition, des symbolischen Interaktionismus, über Rollen und Identitäten, der Wahrnehmung von Gruppen – Soziale Identität, über soziale Repräsentationen, über Einstellungen und Einstellungsänderung, über Einstellungen und Verhalten, über Austausch und Interdependenz, über</p>

	<p>Freundschaft und Liebe, über Aggression und Konflikt, über Hilfe und Kooperation, über Gruppen, Normen und Konformität, über Normen, Macht und Verhalten wie auch über Gruppenleistung.</p> <p>Die vermittelten Inhalte im Bereich „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“ umfassen theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in der Allgemeinen, Kognitiven, Neuro- und Biologischen Psychologie. Hierzu gehören Kenntnisse über theoretische Konzeptionen und empirische Befunde zur Grundlage menschlichen Denkens und Handelns sowie Kenntnisse über die Struktur- und Funktionsprinzipien elementarer und kognitiver Formen des Lernens und des Gedächtnisses, Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Emotionspsychologie oder Motivationspsychologie. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse aus der Neuroanatomie und Neurophysiologie, der Endokrinologie, der Sinnesphysiologie und der Motorik. Sie umfassen insbesondere auch vertiefte Kenntnisse neuronaler Grundlagen der Kognition und neurowissenschaftlicher Zugänge zu kognitiven Prozessen, ausgewählte Schwerpunkte der aktuellen kognitions- und neuropsychologischen Forschung, vertieftes Wissen zu Funktion, Struktur und Prozesscharakteristik von Emotion und Motivation sowie über die motivationalen Bedingungen der Handlungskontrolle und vertiefte Kenntnisse zu Wahrnehmung, Denken oder Sprachpsychologie.</p> <p>Es werden nur solche überfachlichen Kompetenzen berücksichtigt, die außerhalb der psychologischen Fächer im engeren Sinne, also insbesondere außerhalb des Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereiches des für den Zugang geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach erworben wurden. Es muss sich um außerfachliche Kompetenzen handeln, die bspw. in Gestalt eines Nebenfaches, eines Beifaches, des überfachlichen Wahlpflichtbereiches oder vergleichbarer, frei wählbarer Gestaltungsmöglichkeiten eines Hochschulstudiums erworben werden können bzw. – im Falle von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Qualifikationen – hierauf anrechenbar sind. ECTS-Credits, die in Angeboten erworben werden, die mindestens auch auf den Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereich des entsprechenden Abschlusses in Psychologie oder einem verwandten Fach anrechenbar sind, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht, werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem Praktikum Datenerhebung und dem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als berufsqualifizierende Tätigkeit – Einstieg in die Praxis der Psychologie) sowie für vergleichbare Angebote.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für einen der Bereiche dieses Auswahlkriteriums geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für einen der anderen Bereiche dieses Auswahlkriteriums berücksichtigt werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Je nachdem, welche Voraussetzung in welchem Umfang erfüllt wird, erfolgt für das Auswahlkriterium „Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums“ (Auswahlkriterium 3) die Ermittlung einer fiktiven Teilnote jeweils für die Bereiche:

1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie,
2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie
3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern.

Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die für das Auswahlkriterium 3 zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 ZSP-HU einfließt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Der Notenschlüssel lautet:

Für den Bereich 1. „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“:

- ab 40 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 37 bis weniger als 40 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 34 bis weniger als 37 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 34 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 2. „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 18 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 16 bis weniger als 18 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 16 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 3. „Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 17 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 14 bis weniger als 17 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 14 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.